



Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen auf der Nationalstrasse N02 Kanton Nidwalden

vom 5. Mai 2017

Das Bundesamt für Strassen (ASTRA),

gestützt auf Artikel 104 Absatz 3 SSV, Artikel 2 Absatz 3^{bis}, 3 Absatz 4 und 32 Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹ und die Artikel 107 Absätze 1 und 5, 108 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe a, Absätze 4 und 5 und 110 Absatz 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²,

verfügt:

I

Festsetzung der Höchstbreite 2.00 m auf dem linken Fahrstreifen der Nationalstrasse N02 in Fahrtrichtung Süd, von km 105.740 bis km 105.740.

Festsetzung der Höchstbreite 2.00 m auf dem linken Fahrstreifen der Nationalstrasse N02 in Fahrtrichtung Nord, von km 105.790 bis km 105.200.

II

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Nationalstrasse N02 in Fahrtrichtung Nord wie folgt:

- von km 106.377 bis km 106.000: 100 km/h
- von km 106.000 bis km 105.200: 80 km/h

III

Die Verkehrsanordnungen gelten ab Ende Mai 2017 bis ca. Anfang Juli 2017.

IV

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

¹ SR 741.01

² SR 741.21

V

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b VwVG innert 30 Tagen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist bei der ASTRA-Filiale Zofingen, Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen, eingesehen werden.

23. Mai 2017

Bundesamt für Strassen ASTRA
Strasseninfrastruktur OstGuido Biaggio,
Abteilungschef